

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Allgemeines / Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die von der HEUBECK GmbH (nachfolgend „Auftragnehmerin“) mit dem jeweiligen Auftraggeber (nachfolgend auch einzeln „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“) eingegangen werden. Bei den von der Auftragnehmerin im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen handelt es sich entweder nur um Dienstleistungen, nur um Werkleistungen oder um Dienst- und Werkleistungen.

Sofern Unklarheiten hinsichtlich der Einordnung als Dienstleistung bzw. Werkleistung bezüglich der von der Auftragnehmerin im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen bestehen, so sind diese im Zweifelsfalle als Dienstleistungen zu qualifizieren.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt (eingescannte oder elektronische Unterschriften ausreichend).
3. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Vertragstext sowie in den Anlagen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

§ 2 - Auftragsdurchführung, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Sollen Leistungen erbracht werden, die durch den im Vertrag definierten Umfang nicht abgedeckt sind, sind diese jeweils gesondert in Textform, elektronischer Form oder Schriftform zu vereinbaren (Einzelauftrag). Für den Einzelauftrag gelten die Bestimmungen dieses Vertrags, soweit zwischen den Parteien im Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart wird.
2. Die geplanten Termine für die Erbringung der Leistungen und die Übergabe der hierfür erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen werden zwischen den Parteien in Textform, elektronischer Form oder Schriftform vereinbart.
3. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Auftragnehmerin alle für die Erbringung der im Vertrag beschriebenen Leistungen notwendigen Unterlagen und sonstigen Informationen und Daten rechtzeitig in der vereinbarten Qualität und Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Soweit sich vor oder während der Vertragslaufzeit Änderungen/Neuerungen ergeben, die für die Erbringung der Leistung der Auftragnehmerin relevant sind, ist diese unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Soweit aufgrund der Änderungen/Neuerungen die terminliche Vereinbarung zur Leistungserbringung nicht mehr eingehalten werden kann, stellt dies kein Verschulden der Auftragnehmerin dar.
4. Mehraufwendungen, die der Auftragnehmerin durch eine unterlassene oder nicht in erforderlichem Maße erbrachte Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, kann die Auftragnehmerin dem Auftraggeber auf der Grundlage eines zwischen den Parteien abgestimmten Kostenvoranschlags in Rechnung stellen.

§ 3 - Vergütung, Aufwandsersatz, Zahlungsmodalitäten

1. Bei wesentlichen Änderungen verständigen sich Auftragnehmerin und Auftraggeber vor Beginn der Ausführung über eine angemessene Anpassung des im Vertrag angegebenen Honorars.
2. Die Vergütung wird jeweils nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.
3. Die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Reisen werden der Auftragnehmerin wie folgt erstattet:
 - a) Reisekosten ab dem Ort der geschäftlichen Niederlassung der Auftragnehmerin in tatsächlich angefallener Höhe, soweit nachfolgend nicht anders geregelt:
 - Fahrten mit dem Pkw in Höhe von 0,80 EUR/Kilometer
 - Bus- und Bahnreisen (1. Klasse) zzgl. Platzreservierung
 - Flugreisen (Economy Class)
 - Taxikosten und Parkgebühren
 - b) Übernachtungskosten bis 200 EUR pro Nacht. Die Erstattung höherer Übernachtungskosten ist zuvor zwischen den Parteien mindestens in Textform abzustimmen.
 - c) Reisezeiten gelten als abzurechnender Zeitaufwand und werden berechnet auf der Grundlage der im Vertrag vereinbarten Stundensätze ab dem Ort der geschäftlichen Niederlassung der Auftragnehmerin.
4. Vergütungen und Aufwandsersatz sind jeweils 14 Tage nach Erhalt einer Rechnung zur Zahlung fällig.
5. Alle genannten Beträge verstehen sich jeweils zzgl. der zum Leistungszeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sofern nichts anderes geregelt ist.
6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 4 - Nutzungsrechte

1. Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Auftraggeber an den von der Auftragnehmerin erstellten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen.
2. Eine über Ziffer 1 hinausgehende Nutzung sowie eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte bedürfen mit Ausnahme der vertragsgemäßen Verwendung für Zwecke des Auftraggebers (beispielsweise Vorlage bei Finanz- oder Aufsichtsbehörde, Abschlussprüfer oder Interne Revision) der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber wird die Arbeitsergebnisse Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Auftragnehmerin auch nicht in Auszügen zur Verfügung stellen.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 behält sich die Auftragnehmerin vor, ihr daraus entstehende Schäden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

§ 5 - Haftung

1. Die vertragliche und deliktische Haftung der Auftragnehmerin ist der Höhe nach begrenzt auf die Summe der bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultieren. Der Begriff Schaden umfasst dabei auch Aufwendungs- und Wertersatz sowie Regressforderungen.
2. Die Haftung der Auftragnehmerin für leichte Fahrlässigkeit, soweit keine Kardinalpflicht verletzt wird, sowie entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftschancen, Reputationsverluste oder eine Minderung des Firmenwerts ist ausgeschlossen. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Die obenstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht
 - a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
 - b) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - c) in Fällen von Arglist,
 - d) im Rahmen übernommener Garantien,
 - e) im Rahmen von Freistellungsverpflichtungen.
4. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
5. Die Regelungen der Ziffern 1 bis 4 gelten auch für etwaige Schäden dritter Personen, sollten diese in den Schutzbereich dieses Vertrags einbezogen sein.

§ 6 - Gewährleistung

1. Die Auftragnehmerin leistet Gewähr dafür, nach diesem Vertrag geschuldete werkvertragliche Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.
2. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei werkvertraglichen Leistungen Mängelanzeigen nachzugehen und Mängel zu beseitigen. Ein Mangel liegt dann vor, wenn die werkvertragliche Leistung nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich für die geplante Verwendung nicht eignet.
3. Der Auftraggeber setzt die Auftragnehmerin unverzüglich über alle Mängel in Kenntnis, von denen er Kenntnis erlangt. Die Mängelanzeige erfolgt in Textform, elektronischer Form oder Schriftform.
4. Kein Mangel ist gegeben, soweit die abweichende Beschaffenheit und/oder die mangelnde Eignung für die geplante Verwendung daraus resultieren, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten verletzt hat, bspw. durch die Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger Daten/Informationen. Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber, sobald sie erkennt, dass die Mangelbehebung nicht Teil ihrer Gewährleistungspflicht ist. Einen durch unberechtigte Mängelanzeige verursachten Aufwand kann die Auftragnehmerin ersetzt verlangen.

5. Wurde die werkvertragliche Leistung mangelhaft ausgeführt, hat der Auftraggeber zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung (Beseitigung des Fehlers).
6. Sofern die Auftragnehmerin die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, z. B. wegen unverhältnismäßiger Kosten, die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung des § 5 statt der Leistung verlangen. Das Recht zur Selbstvornahme ist ausgeschlossen, ebenso die Möglichkeit des Rücktritts.

§ 7 - Verjährung

1. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bzgl. werkvertraglicher Leistungen verjähren innerhalb von einem Jahr ab ordnungsgemäßer Erfüllung durch die Auftragnehmerin. Ordnungsgemäße Erfüllung liegt vor, soweit der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der Leistung keine Mängel gegenüber der Auftragnehmerin anzeigt. Eine ordnungsgemäße Erfüllung liegt nicht vor, wenn die Auftragnehmerin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat.
2. Schadensersatzansprüche, die nicht unter das Gewährleistungsrecht fallen, verjähren nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 8 - Datenschutz

Soweit es im Rahmen dieser Vertragsbeziehung und insbesondere der Leistungserbringung nach diesem Vertrag zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten kommt, gelten - vorrangig zu den Bestimmungen des Vertrags - die Bestimmungen aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU-DS-GVO.

§ 10 - Verschwiegenheitspflicht

1. Die Auftragnehmerin und der Auftraggeber werden alle vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, geheim halten und ausschließlich für die Zwecke dieser Zusammenarbeit verwenden. Eine Weitergabe an Dritte wird nur dann erfolgen, wenn die schriftliche Zustimmung der anderen Partei vorliegt.
2. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die
 - a) den Parteien bekannt waren, bevor sie sie von der jeweils anderen Partei unter diesem Vertrag erhalten haben oder
 - b) die Parteien ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei selbstständig entwickelt haben oder
 - c) die Parteien von einem Dritten erlangt haben, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist oder
 - d) ohne Verschulden oder Zutun der Parteien allgemein bekannt sind oder werden oder
 - e) die Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei durch schriftliche Erklärung von der Vertraulichkeit ausgenommen haben.

3. Vertrauliche Informationen dürfen von den Parteien Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei offengelegt werden, es sei denn,
 - a) dies ist auf Grund von zwingend anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Anordnung erforderlich und die Parteien haben die jeweils andere Partei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert oder
 - b) die vertraulichen Informationen werden den Beratern der Parteien im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber der jeweiligen Partei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Soweit die HEUBECK pen@min GmbH als Erfüllungsgehilfin der Auftragnehmerin in diesen Vertrag eingebunden ist, gilt die Zustimmung zur Weitergabe an die HEUBECK pen@min GmbH mit Unterzeichnung dieses Vertrags als erteilt.
5. Eine solche Verpflichtung zur Verschwiegenheit werden die Parteien auch ihren Mitarbeitern auferlegen, die mit der Durchführung des Vertrags befasst sind.
6. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Beendigung dieses Vertrags weiter.

§ 11 - Schlussbestimmungen

1. Mit dem jeweiligen Auftraggeber vereinbarte Vertragsbedingungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben Vorrang. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU-DS-GVO geht allen Bestimmungen vor.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort ist Köln. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das Landgericht Köln, sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand angeordnet wird.
4. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform.
5. Sollte eine der Regelungen des Vertrags mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Bis dahin gilt das Gesetz.

Köln, den 15. Januar 2026